

› STELLUNGNAHME

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie einer Verordnung zur Novellierung der Preisangabenverordnung vom 12.05.2021

Berlin, 14.06.2021

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt rund 1.500 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit mehr als 275.000 Beschäftigten wurden 2018 Umsatzerlöse von rund 119 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 12 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen große Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 62 Prozent, Erdgas 67 Prozent, Trinkwasser 90 Prozent, Wärme 74 Prozent, Abwasser 44 Prozent. Sie entsorgen jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen durch getrennte Sammlung entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 67 Prozent die höchste Recyclingquote in der Europäischen Union hat. Immer mehr kommunale Unternehmen engagieren sich im Breitbandausbau. 190 Unternehmen investieren pro Jahr über 450 Mio. EUR. Sie steigern jährlich ihre Investitionen um rund 30 Prozent. Beim Breitbandausbau setzen 93 Prozent der Unternehmen auf Glasfaser bis mindestens ins Gebäude.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung der Stellungnahme einverstanden.
Sofern Kontaktdaten von Ansprechpartnern enthalten sein sollten, bitten wir, diese vor einer Veröffentlichung zu schwärzen.

Der VKU bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie einer Verordnung zur Novellierung der Preisangabenverordnung (PAngV) Stellung zu nehmen. Da es sich um einen noch nicht innerhalb der Bundesregierung abgestimmten Entwurf handelt, behalten wir uns aber ausdrücklich vor, auch nach Ablauf dieser Stellungnahmefrist weitere Anmerkungen zum Verordnungsentwurf zu äußern.

Bedeutung des Entwurfs für kommunale Unternehmen

Die geplanten Änderungen der PAngV betreffen die im VKU vertretenen kommunalen Unternehmen in ihrer Eigenschaft als Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme- und Wasserversorger sowie Betreiber von Ladepunkten für Elektromobile.

Position des VKU in Kürze

Der VKU unterstützt die nationale Verpflichtung, mit der Novellierung der PAngV die Änderungen des europäischen Rechts aus der Richtlinie (EU) 2019/2161 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 zur Änderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinien 98/6/EG, 2005/29/EG und 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der Union bis zum 28.11.2021 in deutsches Recht umzusetzen und ab dem 28.05.2022 anzuwenden.

Der VKU begrüßt es, dass die Novelle der PAngV auch dazu genutzt wird, die Verständlichkeit der Inhalte zu verbessern, inhaltlich zusammengehörige Sachverhalte zusammen zu führen und die Begrifflichkeiten zu aktualisieren sowie bei der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2161 die darin enthaltenen Öffnungsklauseln für Rechtsvereinfachungen zu nutzen.

Der VKU unterstützt das Vorhaben des BMWi, zum punktuellen Aufladen von Elektromobilen an einem Ladepunkt eine Regelung zur Angabe des Arbeitspreises pro Kilowattstunde durch den Betreiber des Ladepunktes aufzunehmen.

Jedoch sollte präzisiert werden, dass seitens des Ladepunktbetreibers nur die Verantwortlichkeit besteht, die Preise und Preisbestandteile für das punktuelle Aufladen (Ad-hoc-Laden) anzugeben. Für die Angabe des Preises eines Vertragspartners des Nutzers beim vertragsgebundenen Laden (z.B. Ladekarte) ist dessen Elektromobilitätsprovider (EMP) verantwortlich.

Zudem sollte klargestellt werden, dass die Anzeige der Preisbestandteile auf einem mobilen Endgerät des Nutzers möglich ist.

Zu Artikel 1 § 14 Absatz 2

Regelungsabsicht

Mit § 14 Abs. 2 soll eine neue Regelung zur Angabe des Arbeitspreises je Kilowattstunde für den Bezug von Strom durch punktuell Aufladen von Elektromobilen an öffentlich zugänglichen Ladepunkten aufgenommen werden. Diese Pflicht soll durch die Betreiber der Ladepunkte sehr niederschwellig erfüllt werden können. Der Gesetzgeber geht insoweit davon aus, dass die Arbeitspreise pro kWh keinen ständigen Schwankungen unterliegen, so dass ein Preis längerfristig gilt und die Preisangabe, sofern sie nicht über ein Display stattfindet, über das Anbringen eines Aufklebers oder ähnlichem im Rahmen regelmäßiger Servicemaßnahmen erfolgen kann.

Kritik

Zutreffend wird in der Begründung darauf hingewiesen, dass dem Angebot von Strom an öffentlich zugänglichen Ladepunkten sehr verschiedene Geschäftsmodelle zugrunde liegen. Beim vertragsbasierten Laden können Verbraucher an einem Ladepunkt zumeist die Angebote verschiedener Anbieter nutzen, mit denen sie entweder im Vorfeld unmittelbar einen Vertrag geschlossen haben oder deren Angebote ihnen über Klauseln zum Roaming in ihren Verträgen zugänglich sind. Der Betreiber des Ladepunktes wird beim vertragsbasierten Laden in vielen Fällen nicht Vertragspartner des Verbrauchers. Das Angebot ist daher dem Betreiber des Ladepunkts in diesen Fällen nicht zuzurechnen und es besteht für ihn keine Pflicht zur Preisangabe am Ort des Leistungsangebotes.

Der Ladepunktbetreiber ist aber gemäß Ladesäulenverordnung (LSV) verpflichtet, jedem Nutzer von Elektromobilen eine Möglichkeit des punktuellen Aufladens ohne vorherige Authentifizierung und ohne dauerhafte Vertragsbindung anzubieten. Diese Verpflichtung gilt für Ladepunkte, die ab dem 14.12.2017 errichtet wurden bzw. neu errichtet werden. Hierfür legt der Ladepunktbetreiber oder ein von ihm beauftragter Elektromobilitätsprovider (EMP) den Preis fest und stellt eine Abrechnungsmöglichkeit zur Verfügung. Die Anzeige des Preises kann dabei auf verschiedene Arten erfolgen:

- Durch einen Aufkleber auf der Ladesäule (unüblich und nicht praktikabel, da dieser bei Preisanpassungen geändert werden müsste, auch wären dynamische tageszeit- oder auslastungsabhängige Preise schwer darstellbar).
- Durch Anzeige auf einem Display an der Ladesäule (modellabhängig, nicht durchgängig verfügbar).
- Auf einem externen/zentralen Display (bisher unüblich, könnte ein Anwendungsfall für Schnellladeparks sein).
- Auf einem mobilen Endgerät (Smartphone) des Nutzers (Standard und von den Nutzern akzeptiert).
- Auf einem Display im Fahrzeug (zukünftige Möglichkeit, zum Beispiel im Rahmen des Plug&Charge-Verfahrens, das derzeit im Fokus der Überarbeitung der ISO 15118 steht).

Viele Ladepunktbetreiber bieten dem Nutzer innerhalb des eigenen Ladenetzes oder durch die Teilnahme an Roamingverfahren außerdem die Möglichkeit, zu den Konditionen des EMP des Nutzers zu Laden. Diese Konditionen für das vertragsgebundene Aufladen sind Bestandteil einer vertraglichen Vereinbarung des Nutzers mit einem dritten EMP und weichen daher in der Regel von den Preisen für das Ad-hoc-Laden ab. Da es zum einen eine Vielzahl von EMP auf dem Markt gibt, die Kundenbeziehungen unterhalten und die Preise dieser dritten EMP gegenüber ihren Kunden ebenfalls dynamisch angepasst werden, ist es nicht mit vertretbarem Aufwand möglich, die jeweils aktuellen Preise gegenüber dem Nutzer zu kommunizieren. Hier ist der EMP des Nutzers in der Verantwortung. Eine Verpflichtung des Ladepunktbetreibers wird daher abgelehnt.

Es ist daher zu präzisieren, dass seitens des Ladepunktbetreibers nur die Verantwortlichkeit besteht, die Preise und Preisbestandteile für das punktuelle Aufladen (Ad-hoc-Laden) anzugeben. Für die Angabe des Preises eines Vertragspartners des Nutzers beim vertragsgebundenen Laden (z.B. Ladekarte) ist dessen EMP verantwortlich.

Zudem sollte klargestellt werden, dass die Anzeige der Preisbestandteile auf einem mobilen Endgerät des Nutzers möglich ist.

Regelungsvorschlag

§ 14 Abs. 2 PAngV werden folgende Sätze angefügt:

„Wer als Betreiber eines öffentlich zugänglichen Ladepunktes Verbrauchern das punktuelle Aufladen von Elektromobilen ermöglicht, hat an dem jeweiligen Ladepunkt den Arbeitspreis je Kilowattstunde für das punktuelle Aufladen anzugeben. Die Preisangabe nach Satz 1 und die Angabe leistungsabhängiger oder nicht verbrauchsabhängiger Preise nach Absatz 3, soweit diese zusätzlich gefordert werden, kann auch auf einem mobilen Endgerät des Verbrauchers erfolgen.“

VKU-Ansprechpartner

Andreas Seifert

Stv. Leiter Abteilung Recht, Finanzen und Steuern | Bereichsleiter Recht

Telefon: +49 30 58580-132

Mail: seifert@vku.de

Alexander Pehling

Fachgebietsleiter Elektromobilität und Speichertechnologien

Bereich Energiesystem und Erzeugung

Telefon: +49 30.58580-383

Mail: pehling@vku.de